

## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Bürglen	Bearbeiter:	i+geo ag / M. Götsch
Gewässer	Hardbach / 07.36.01	Datum:	22.02.2024
ID Gewässerraumabschnitt	07.36.01_01	Definition Abschnitt:	Offener Bachabschnitt Nahe Buhwil
Gewässerabschnitt von	2729864 / 1266433		
Gewässerabschnitt bis	2729854 / 1266357		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener Bachabschnitt entlang des Waldrandes		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt ca. 0.80 m, aufgrund der teilweise eingeschränkter Breitenvariabilität Korrektur mit Faktor 1.5 → Natürliche Sohlenbreite 1.2 m		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	-		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	-	

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>	
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein, nicht bestimmt
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein -
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>	
Wert für Natur und Landschaft	Gebiet nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja Berechnung: korrigierte Sohlenbreite * Faktor 6 + 5.00m
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>	
Gewässernutzung	-
Erhöhung GWR notwendig?	Nein -
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>	
Dicht überbaut	Nein
Reduktion GWR?	Nein -
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugang zu Gewässer gewährleistet
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Bestand
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine
Erhöhung GWR notwendig?	Nein -
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>	
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	12.20 m gemäss Art 41 a Abs. 1 a. GSchV
Anpassung an bestehende Linien	Nein
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fruchtfolgefleichen bleiben gemäss Art 41 c Abs. 1 GSchV bestehen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-